



Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

Per E-Mail an: IIC2@bmf.bund.de

11. Juli 2024

Entwurf eines BMF-Schreibens vom 13. Juni 2024 zur Ausstellung von Rechnungen nach § 14 UStG; Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern ab dem 1. Januar 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übersendung des Entwurfs eines BMF-Schreibens vom 13. Juni 2024 zur Ausstellung von Rechnungen nach § 14 UStG; Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern ab dem 1. Januar 2025. Nachfolgend haben wir unsere Fragen an Sie zusammengefasst:

- Welche Auswirkungen wird die „Branch Intervention“-Rule auf die Frage der Ansässigkeit und somit auf die künftige E-Rechnungsstellungspflicht haben? Wie sind entsprechende Leistungsbeiträge von lokaler Betriebsstätte und ausländischem Stammhaus künftig mit Blick auf die E-Rechnung zu bewerten?
- Welche Auswirkungen wird die „Force of Attraction“-Rule auf die Frage der Ansässigkeit und somit auf die künftige E-Rechnungsstellungspflicht haben? Wird es hier ggf. praktikable Vereinfachungsregelungen geben?
- Wie sind die Fälle von steuerpflichtigen Vermietungen im Inland durch nicht im Inland ansässige Unternehmer künftig mit Blick auf die E-Rechnungsstellungspflicht zu behandeln? Bisher geht die Finanzverwaltung davon aus, dass in diesen Fällen der (ausschließlich) im Ausland ansässige Vermieter für Zwecke der Vermietungstätigkeit als in Deutschland ansässig zu behandeln ist (vgl. Abschnitt 13b Absatz 2 Satz 2 ff. sowie 18.10 Absatz 1 Satz 4 UStAE). Greift dies auch auf die E-Rechnungsstellungspflicht durch? Wird es hier künftig ggf. noch eine Klarstellung des Gesetzgebers geben (insbesondere mit Blick auf § 13b UStG)? Können in diesen Fällen ausländische Steuerpflichtige bei entsprechendem Grundstücksbezug ggf. auch eingangsseitig von der Verpflichtung zur Annahme von E-Rechnungen betroffen sein?

Verband der Auslandsbanken
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10
www.vab.de

Verband internationaler Banken,
Wertpapierinstitute und Asset Manager

Eingetragen im Lobbyregister des
Deutschen Bundestages, Register-
nummer: R002246

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission, Re-
gistrierungsnummer:
95840804-38



- Ist eine Rechnung ordnungsgemäß bzw. ausreichend für den Vorsteuerabzug, wenn sie zwar sämtliche Informationen im Sinne von § 14 Absatz 4 und § 14a UStG enthält, nicht aber sämtliche Informationen laut CEN16931, mit der die europäische Richtlinie für die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Auftraggebern umgesetzt wird (EN 2014/55/EU)?
- Besteht künftig eine Verpflichtung zur Überprüfung der Ansässigkeit des jeweiligen Geschäftspartners bzw. dessen Betriebsstätte, um die E-Rechnungspflicht (eingangs- wie ausgangsseitig) sicher beurteilen zu können?
- Ist in Rn. 38 des BMF Schreibens hinsichtlich des Leistungszeitraumes der erste, dem Dauerschuldverhältnis zugrundeliegende Zeitraum oder der erste Zeitraum, in dem eine E-Rechnung ausgestellt wird, gemeint?
- Ist mit Blick auf Rn. 31 Satz 3 („Hinsichtlich der Leistungsbeschreibung gilt, dass die im strukturierten Teil der E-Rechnung enthaltenen Angaben eine eindeutige Identifizierung der abgerechneten Leistung ermöglichen müssen, jedoch können ergänzende Angaben in einem in die E-Rechnung integrierten Anhang aufgenommen werden.“) der Anhang auch in einem strukturierten E-Rechnungsformat zu erstellen?

VORSCHLAG: Wir bitten um eine Klarstellung, dass der Anhang nicht im E-Rechnungsformat erstellt werden muss.

- Wie ist mit Rechnungen umzugehen, die üblicherweise an Ort und Stelle ausgestellt und nicht elektronisch versandt werden? Dies ist insbesondere bei Bewirtungsaufwendungen und Reisekostenbelegen (bei Restaurantbelegen, in den Fällen, in denen mehrere Personen bewirtet worden sind und somit keine Kleinbetragsrechnung mehr vorliegt sowie bei Hotelrechnungen) relevant. Wir gehen davon aus, dass die Umsetzungsprozesse in der Gastronomie- und Hotellerie-Branche etwas länger dauern werden. Die Prozessumstellungen vom heutigen Einreichen von papierhaften Belegen und die Auskehrung des vorgelegten Betrags an die Mitarbeiter zu einem neuen, noch zu definierenden Prozess, führt bei den anderen Leistungen empfangenden Unternehmen zu einem hohen Umstellungsaufwand. Daher würden wir es sehr begrüßen, wenn papierhafte Rechnungen noch ein Jahr länger (bis Ende 2027) ausgestellt werden könnten und eine Zustimmung des Leistungsempfängers nicht erforderlich wäre.

VORSCHLAG: Wir bitten darum, dass papierhafte Rechnungen noch ein Jahr länger, d. h. bis zum 31. Dezember 2027, ausgestellt werden dürfen.

Für eine Klarstellung zu unseren offenen Fragen in diesem Erlass danken wir Ihnen bereits im Voraus sehr herzlich. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Erb gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Prechtel

Markus Erb